

**GEBÜHRENORDNUNG**  
**der Stadt Haiger für die Benutzung der Stadthalle**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394 ff), der §§ 1 - 5, 9 - 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert am 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 21.07.2005 (GVBl. I, S. 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 26.09.2007, folgende Änderung der Gebührenordnung vom 09.06.1982, zuletzt geändert durch Beschluss am 19.12.2001, beschlossen (alle angegebenen Rechtsvorschriften in aktueller Fassung):

**§ 1 Gebührensätze**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro ab 01.01.2002</b>
<b>SAALBEREICH</b>	
<u>großer Saal einschl. Bühne</u> Normaltarif für Veranstaltungen	260,--
Sondertarif für Veranstaltungen Haigerer Vereine und Kulturkreis um die Wasserscheide Beerdigungsveranstaltungen (nur möglich bei Bestattungen auf einem Friedhof in Haiger)	130,--
<u>vorderer Saal einschl. Bühne</u> Normaltarif für Veranstaltungen	155,--
Sondertarif für Veranstaltungen Haigerer Vereine und Kulturkreis um die Wasserscheide	78,--
<u>kleiner Saal einschl. Nebenbühne</u> Normaltarif für Veranstaltungen	105,--
Sondertarif für Veranstaltungen Haigerer Vereine und Kulturkreis um die Wasserscheide	53,--
<u>Foyer</u> gewerbliche Veranstaltungen nicht gewerbliche Veranstaltungen (Diese Gebühren werden nur bei alleiniger Anmietung berechnet; bei Anmietung eines Saales oder des Collegs II ist die Benutzung des Foyers gebührenfrei)	46,-- 23,--
<b>Gruppenräume und Colleg II</b>	
<u>großer Gruppenraum</u> gewerbliche Veranstaltungen nicht gewerbliche Veranstaltungen Beerdigungen	50,-- 41,-- 21,--
<u>kleiner Gruppenraum</u> gewerbliche Veranstaltungen nicht gewerbliche Veranstaltungen Beerdigungen	32,-- 26,-- 13,--
<u>Colleg II</u> gewerbliche Veranstaltungen nicht gewerbliche Veranstaltungen Beerdigungen	84,-- 70,-- 35,--
<b>Küche</b> (Erdgeschoss und Lagerraum Colleg II für alle Veranstaltungen)	16,--

### Zusatzeinrichtungen (für alle Nutzungsarten):

Bezeichnung	Gebühr in Euro ab 01.01.2002
Bühnenteil für Emporen, etc pro Stück und Tag bzw. Veranstaltung	3,--
Laufsteg je angef. Meter u. Tag bzw. Veranstaltung	3,--
Rednerpult je Tag bzw. Veranstaltung	6,--
Mikrofon (ab 2. Stück) je Stück und Tag bzw. Veranstaltung	6,--
Mikroport je Stück und Tag bzw. Veranstaltung	8,--
Nebelmaschine je Tag bzw. Veranstaltung	11,--
Lichteffektanlage je Tag bzw. Veranstaltung	6,--
Flügel je Tag bzw. Veranstaltung	16,--
Leinwand je Stück und Tag bzw. Veranstaltung	6,--
mobile Deckenstrahler (Foyer u. Colleg II) je Stück und Tag bzw. Veranstaltung	3,--
Stellwand, groß je Stück gesamte Veranstaltung	8,--
Stellwand, klein je Stück gesamte Veranstaltung	3,--
Flipchart je Tag bzw. Veranstaltung	3,--
Personalkosten für gewünschte Bedienung Ton/ Lichttechnik oder bei gewünschter Anwesenheit des Hausmeisters während einer Veranstaltung je angefangene Stunde	11,--
Einsatz Beamer für 1 Stunde	10,--
Einsatz Beamer für 1 Tag	70,--

### § 2 - Sonderregelungen

1. Für gewerbliche und öffentliche gesellige Veranstaltungen wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.
2. Der Magistrat wird befugt, im Einzelfall bei Abweichungen von einer normalen Nutzung (z. B. Spezialmärkte) eine gesonderte Gebühr festzusetzen.
3. Gewerbliche Dauernutzer zahlen einen vom Magistrat festzusetzenden Sonderpreis.
4. Für Beerdigungen im großen Saal kann nur der Saal komplett angemietet werden.
5. Bei allen im Saalbereich durchgeführten Veranstaltungen kann die Bewirtung nur durch den Pächter des Stadthallenrestaurants erfolgen. Dies gilt auch bei reduzierten Gebühren bzw. Gebührenbefreiung.

### § 3 Festsetzung einer Kautions oder Vorauszahlung

1. Der Magistrat ist berechtigt, je nach Art der Veranstaltung eine Kautions hierfür festzusetzen.
2. Grundsätzlich ist eine Vorauszahlung zu leisten, und zwar je Veranstaltung bzw. Benutzungstag
  - für die Gruppenräume, das Colleg II und das Foyer 150 €
  - für den Saalbereich 300 €

Von dieser Regelung ausgenommen sind Vermietungen bei Beerdigungen und wenn eine Kautions erhoben wird.

**§ 4 1. Sondergebühren für die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß Präambel - Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“**

Gebühr pro angefangener Stunde 11,-- €

gilt nur für

- jährlich eine Evangelisation oder vergleichbare Veranstaltung bis max. 7 Tage der religiösen Gruppen
- jährlich eine Konzertveranstaltung (ausgeschlossen sind Discos) der kulturtragenden Vereine

**2. Gebührenfreie Nutzung**

1. Die nach den „Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit bei der Stadt Haiger“ gemeinnützig anerkannten Vereine und Gruppen gemäß Präambel - Nr. 1 „Förderungsgrundsätze“ sind für folgende Veranstaltungen von der Benutzungsgebühr befreit:
  - Übungsstunden aller Vereine und Gruppen sowie der Haigerer Seniorengruppen, jedoch nur in den Gruppenräumen und dem Colleg II
  - Jahreshauptversammlungen, , jedoch nur in den Gruppenräumen und dem Colleg II und wenn der jeweilige Verein oder die Gruppe selbst über keine geeigneten Räume verfügt
  - eine öffentliche Veranstaltung in den Monaten Januar – Oktober der Haigerer Vereine und Gruppen; jedoch keine
    - Messen
    - Tierzucht- oder Umwelt/Naturschutzausstellungen
    - Verkaufsveranstaltungen Dritter
    - Sportveranstaltungen
    - Evangelisationen
    - Konzerte und Discos
  - bei Jubiläen in 25-jährigem Turnus für den Festkommers
  - jährlich eine Veranstaltung je Verein oder Gruppe, wenn der Erlös
    - einer Einrichtung der Stadt Haiger oder
    - einer in Haiger ansässigen öffentlichen Schule

komplett zufließt, sofern die Höhe der Spende die zu zahlende Benutzungsgebühr übersteigt; dies ist der Verwaltung nachzuweisen.
2. Die Benutzung ist für die in Deutschland verfassungsrechtlich zugelassenen politischen Parteien und Gruppierungen kostenlos, wenn die Art der Veranstaltung keinen gewerblichen Charakter hat.

**§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Benutzungsgebühr wird sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung der Stadthalle beim Magistrat der Stadt Haiger anmietet; Ausnahme ist die Regelung nach § 4 dieser Gebührenordnung.

**§ 7 Benutzungsordnung**

Der Magistrat wird ermächtigt, eine Benutzungsordnung für die Stadthalle zu erlassen.

## **§ 8 Gewerberechtliche Bestimmungen**

Gewerberechtliche Bestimmungen werden von dieser Gebührenordnung nicht berührt. Sie sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gesondert einzuholen.

## **§ 9 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 03. November 2007 in Kraft.

Haiger, den 03.11.2007

gez. Dr. Zoubek  
Bürgermeister